Satzung

Präambel

Am 10. April 1923 haben die Sporttreibenden der Polizei aus Heidelberg und Umgebung den Verein „Sportgemeinschaft der Polizei Heidelberg" gegründet. Am 26. Mai 1923 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Band 3, Nr. 72 eingetragen. Der 1. Vorsitzende war seinerzeit Arthur Kopp, der 2. Vorsitzende Karl Holzwarth.

Nach wechselvoller Geschichte wurde dem Verein 1948 infolge Herabsinkens der Mitgliederzahl auf 3 Personen gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen, jedoch konnte im gleichen Jahre durch zahlreiche Neuzugänge die Tradition wieder fortgesetzt werden. Die Neueintragung erfolgte am 27. Dezember 1948 in Band 7, Nr. 99 des Amtsgerichts Heidelberg unter dem Namen „Polizei-Sportverein Heidelberg".

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

Der Verein trägt den Namen

Polizei-Sportverein Heidelberg

Durch Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.). Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Heidelberg.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände und erkennt deren jeweilig gültige Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Sportarten verwirklicht, wie sie in den einzelnen Abteilungen des Vereins jeweils ausgeübt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern;
b) fördernden Mitgliedern;
c) jugendlichen Mitgliedern;
d) Ehrenmitgliedern;
e) Zeitmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des PSV sportlich betätigt.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein materiell und ideell unterstützt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder fördernden Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung des Polizei-Sportvereins Heidelberg.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung des Vereins geregelt.

Zeitmitglieder sind solche, die höchstens 11 Monate dem Verein angehören können. Sie haben kein Stimmrecht. Eine Überführung zu den aktiven oder fördernden Mitgliedern erfolgt nur auf Mitteilung der zuständigen Abteilung. Bei Überführung eines jugendlichen Zeitmitgliedes gelten die Bestimmungen für jugendliche Mitglieder.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist durch ein an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem/der Antragsteller/in die Entscheidung schriftlich ohne Begründung mit. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Gesamtvorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren.

Über die Aufnahme als Zeitmitglied entscheidet im jeweiligen Einzelfall der betroffene Abteilungsvorstand. Die Zeitmitgliedschaft ist zur Mitgliederverwaltung in Form einer Aufnahmemitteilung an den Vorstand zu richten. Bei Überführung einer Zeitmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gelten die allgemeinen Aufnahmebestimmungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Abweichend davon endet die Zeitmitgliedschaft spätestens nach Ablauf von 11 Monaten. Die betroffene Abteilung kann eine kürzere Dauer vereinbaren. Die Beendigung einer Zeitmitgliedschaft bedarf keiner besonderen Schriftform.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand oder unbekannten Aufenthalts ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder bei grob unsportlichem Verhalten;
b) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Die erfolgte Streichung und der Ausschluss aus dem Verein sind dem erreichbaren Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. In beiden Fällen kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls per eingeschriebenem Brief mitzuteilen; sie ist unanfechtbar.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder u.a. sind sofort zurückzugeben.

Der Verein kann bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einfordern. Der Aufnahmebeitrag, Jahres- und Sonderbeiträge und Bausteine werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

Der Aufnahme- und der Mitgliedsbeitrag und der Beitrag für die Zeitmitgliedschaft werden in der Finanzordnung geregelt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
b) ein Jahresbeitrag (ein Monatsbeitrag bei Zeitmitgliedschaft);
c) es können auch zusätzliche Beiträge für Verbandsmitgliedschaften anfallen.

Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Abteilungen des Vereins

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet.

2) Abweichend von § 8 werden die Abteilungen durch den/die Abteilungsleiter/in und deren Stellvertreter/in geleitet. Diese und weitere Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

3) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig.

4) Die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Sportanlagen, Sportgeräte, Geldmittel und Vereinsheime erfolgt nach Maßgabe der von der Abteilungsversammlung beschlossenen und von dem erweiterten Vorstand genehmigten Abteilungsordnung. Für Veräußerungen ist die Zustimmung und für Belastungen die Mitwirkung der betroffenen Abteilungsversammlung erforderlich.

5) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag (Sonderbeitrag) entsprechend ihren Bedürfnissen festsetzen. Gleiches gilt auch für den Beitrag für Zeitmitglieder.

6) Die Abteilungen mit Sonderbeiträgen können das Geschäftsjahr nach ihren Bedürfnissen mit Zustimmung der Abteilungsversammlung abweichend von § 15 festsetzen.

7) Die Abteilungen können gegen Mitglieder disziplinarische Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände verhängen.

8) Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit Zustimmung der Abteilungsversammlung durch den Vorstand erfolgen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn trotz Abmahnung durch den Vorstand eine Kostendeckung durch die Abteilung nicht gewährleistet werden kann.

9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung für die Abteilungen entsprechend.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem/der Geschäftsführer/in
d) dem/der Schatzmeister/in
e) dem/der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
f) dem/der 1. Beisitzenden
g) dem/der 2. Beisitzenden
h) dem/der 3. Beisitzenden
i) dem/der Jugendleiter/in als Vorsitz der Jugendabteilung

In Fällen, in welchen es sich um die Belange einer Abteilung gemäß § 7, Ziffer 4 geht, sind die jeweiligen Abteilungsvorsitzenden hinzuzuziehen (erweiterter Vorstand).

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Jeweils 2 von ihnen sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand, außer dem/der Jugendleiter/in, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der/die entsprechende Nachfolger/in gewählt ist. Seine/Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.

Der/die Jugendleiter/in wird gemäß der Jugendordnung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Der Vorstand kann jedoch auch ein freigewordenes Amt mit einem anderen zusammenführen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, und er hat vor allem folgende Aufgaben:

1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts;
5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6) Erstellung und Änderung der Finanz-, Ehren- und Abteilungsrahmenordnung, Erstellung einer Datenschutzordnung;

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, nach Möglichkeit Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Spätestens im 3. Monat eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail übermittelt wird.

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung vorliegen. Später oder nicht schriftlich gestellte Anträge sind der Versammlung zur Abstimmung nicht vorzulegen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Jahresberichte;
b) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans;
c) Bericht der Kassenprüfer/innen;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und des Ehrenrats;
f) Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Den Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Zur Beschlussfassung und zu Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Steht mehr als ein/e Kandidat/in zur Verfügung, ist schriftlich geheim abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden Stichwahlen zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Protokollführer/in ist der/die Geschäftsführer/in. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist durch den/die Versammlungsleiter/in ein/e Protokollführer/in zu bestimmen, welche/r vertretungsweise die Aufgaben des Geschäftsführers wahrnimmt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu dieser Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder 10 Tage vorher schriftlich erfolgt.

§ 13 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte aller Mitglieder und mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Datenschutzvorschriften

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über zur eigenen Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Bildung von Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 17 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins an die Stadt Heidelberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21. März 2024 einstimmig angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.